

Anlage 3

Regelung zu Dienstgängen

Definition:

Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, an der die Bediensteten regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben.

Wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, können auf Antrag die bei einem Dienstgang **entstandenen zusätzlichen** Fahrkosten bis zur Höhe des Preises der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet werden.

Für das Universitätsklinikum Rostock wird nachfolgende Verfahrensweise festgelegt:

1. Nach Prüfung der o.g. Voraussetzungen genehmigt die Fachvorgesetzte/ der Fachvorgesetzte einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter den Dienstgang. Die Genehmigung bedarf nicht der Schriftform, es genügt die mündliche Genehmigung.
2. Für Dienstfahrten in Rostock sind **grundsätzlich** öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, wobei vorhandene private Zeitkarten (Monats- oder Wochenkarten) einzusetzen sind.
3. Ist die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter nicht im Besitz einer Zeitkarte, kann sie/er die für den Dienstgang genutzten Fahrscheine zur Erstattung (Antrag Rückerstattung privat verauslagter Mittel) in Dezernat Personalwesen/Reisekostenstelle einreichen.
4. Die Genehmigung zur Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges und die ggf. damit verbundene Erstattung der km-Pauschale auf Dienstgängen ist durch die Fachvorgesetzte/ den Fachvorgesetzten **nur im Ausnahmefall bei Vorliegen triftiger dienstlicher Gründe zu erteilen.**

Nur bei Vorliegen triftiger dienstlicher Gründe für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges können die bei einem Dienstunfall entstehenden Sachschäden nach Erlass des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 19.11.2001 ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiterin/ der Mitarbeiter den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Triftige Gründe können z.B.

- in den persönlichen Verhältnissen der Mitarbeiterin/ des Mitarbeiters (z.B. körperliche Beeinträchtigung)
- in Art bzw. Umfang des zu transportierenden Materials (> 15 kg; sperrig; sensible Technik etc.)
- in den örtlichen Verhältnissen (kein oder ungenügende Verkehrsverbindung)

liegen.

5. Eine mögliche Variante bietet u. U. auch der Einsatz des privaten Fahrrads auf Dienstgängen. Jedoch wird der Ersatz der bei einem Dienstunfall entstehenden Schäden an Fahrrädern durch das Rundschreiben des Bundesministeriums vom 10.03.1993 sehr restriktiv geregelt und auf eine Höhe von max. 100,00 Euro begrenzt.

Abschließend sei nochmals anzumerken, dass im Interesse des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes der Haushaltsmittel für Dienstgänge vorrangig vorhandene private Zeitkarten einzusetzen sind.